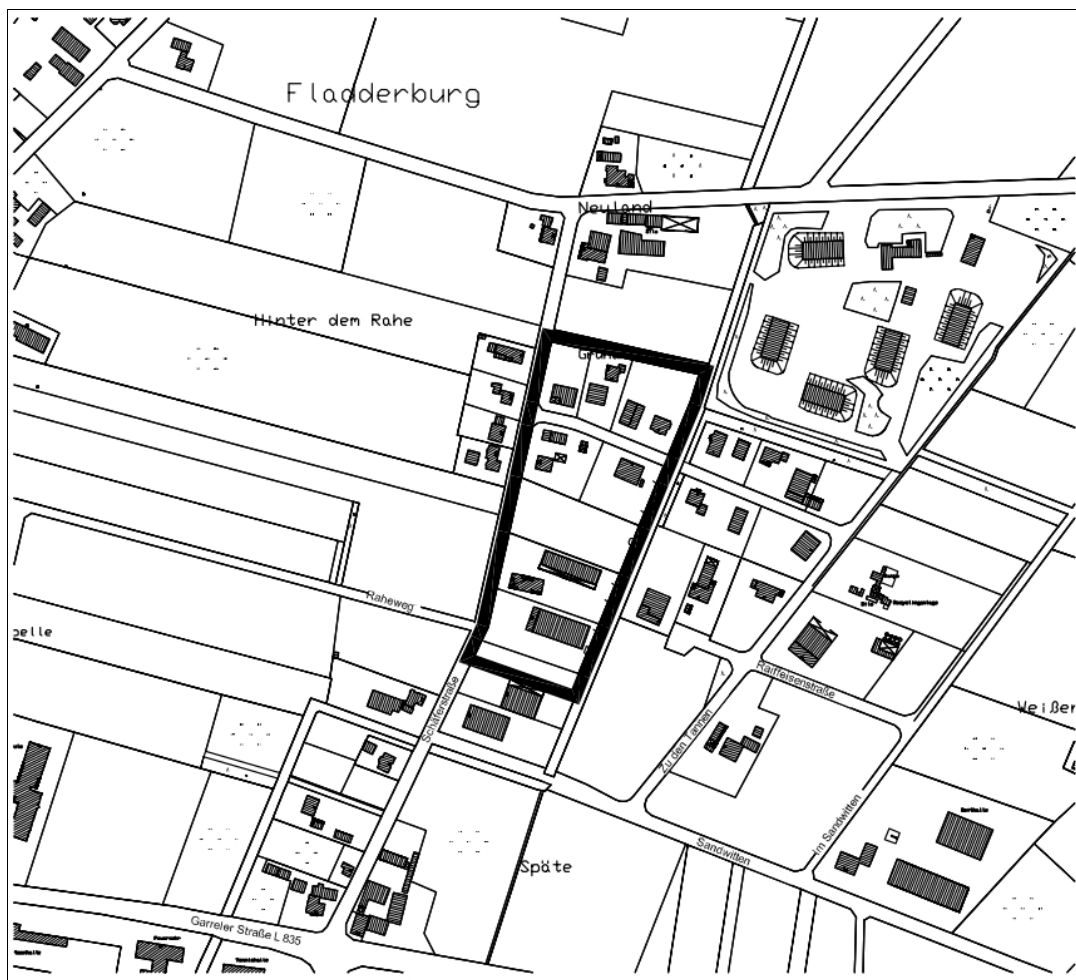


Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Schäferstraße Osterloh“ in Bösel

Der Rat der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Schäferstraße Osterloh“ als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird gem. § 10 BauGB bekannt gegeben. Der Änderungsbereich umfasst die zwischen Schäferstraße und Osterloher Schloot gelegenen westlichen Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 30 „Schäferstraße Osterloh“ (rechtsverbindlich seit dem 06.12.1996). Mit dieser Planänderung sollen im Änderungsbereich an der Schäferstraße in Nachbarschaft zu den gegenüberliegenden Mischgebietsgrundstücken und den rückwärtig dazu gelegenen neuen Wohnbaugebieten die ohnehin nur ausnahmsweise in Gewerbegebieten zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden. Der genaue Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit der Bekanntmachung in den örtlichen Ausgaben der Münsterländischen Tageszeitung und der Nordwest-Zeitung, und zwar bewirkt mit der zuletzt erscheinenden der beiden Ausgaben, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Schäferstraße Osterloh“ rechtsverbindlich. Der vorgenannte Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden im Rathaus der Gemeinde, Fachbereich 2 – Bauen, Planen, Ordnung –, Zimmer 2.09, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 233 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Schäferstraße Osterloh“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bösel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hermann Block